HORTORDNUNG

zur Regelung des Betreuungsverhältnisses im "Kombimodell an der GS Goldbach"

Träger: "Marktgemeinde Goldbach"

Diese Hortordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Stand: Juli 2020



Das Kombimodell hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien zu unterstützen, zu ergänzen und fortzuführen. Es dient den individuellen Bedürfnissen und Interessen der Kinder und der Förderung der kindlichen Gesamtpersönlichkeit. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die sozialpädagogischen Fachkräfte des Teams an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Hortarbeit. Das Kombimodell befindet sich in eigenen Räumlichkeiten des Schulgebäudes und arbeitet besonders eng mit Schule und Schulleitung zusammen. Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine selbstständige, nicht der Schule unterstehenden Einrichtung mit eigener Konzeption und Arbeitsweise.

Die pädagogische Ausrichtung bzw. Betreuung im Kombimodell ist auf den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien aufgebaut. Im

täglichen Miteinander nimmt die Erziehung in der Einrichtung auf die verschiedenen sozialen, weltanschaulichen, religiösen, geschlechtsspezifischen und sprachlichen Gegebenheiten, bedingt durch die unterschiedliche Herkunft der Kinder, Rücksicht. Kinder, die nach einem anstrengenden Schultag zu uns kommen, sollen hier keinen verlängerten Schulunterricht vorfinden, sondern die Möglichkeit haben zu spielen, sich zu bewegen, sich auszuruhen, mit Freunden zusammen zu sein und am AGspezifischen Bildungsangebot teilhaben zu können.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufnahme / Aufnahmekriterien	5
2.Öffnungszeiten	5
3. Schließzeiten	5
4. Abholzeiten und pädagogische Arbeit	6
5. Sprechzeiten	7
6. Elternpflichten, Elternarbeit, Elternrechte	7
6.1 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung	7
6.2 Erreichbarkeit der Eltern	7
6.5 Elternbeirat	8
7. Unfall	8
8. Haftpflicht	9
9. Aufsichtspflicht	9
9.1 Ankunft und Aufenthalt bei den KombiKids, Nachhauseweg	9
9.2 Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Eltern	9
9.3 Aufsichtspflicht außerhalb der Öffnungszeiten / nicht abgeholte Ki	nder10
9.4. Aktivitäten ohne Aufsicht	10
9.5. Abwesenheit des Kindes	11
9.7. Unwetter	11
10. Regelungen in Krankheitsfällen	11
11. Hausaufgaben	12
12. Ferien	13
12.1 Anmeldung für die Ferien	13
12.2 Ankunfts- und Abholzeiten während der Ferien	13
12.3 Alternativangebote während der Ferien	13
12.4 Verpflegung und Ausstattung der Kinder während der Ferien	14
12.5 Abmeldung von Ferienaktionen	15

13. Kooperation mit anderen Einrichtungen		
14. Problemfälle, Regelverletzungen und Lösungen	15	
14.1 Regelverletzungen	15	
14.2 Verhaltensauffälligkeiten und extreme Aggressionen	15	
14.3 Nichtbeachten der Hortordnung durch die Eltern	16	
14.4 Diebstahlsverdacht	16	

1. Aufnahme / Aufnahmekriterien

In das Kombimodell werden schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse der Grundschule Goldbach aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Mit dem Schulwechsel nach der 4. Klasse läuft der Betreuungsvertrag automatisch aus.

Der/die Leiterln des Betreuungsangebotes regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

Die Aufnahme ins Kombimodell erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars bzw. des Vertrags.

Der/die unterzeichnenden Personensorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass für das Kind kein Betreuungsvertrag in einer anderen Einrichtung abgeschlossen wurde. Eine Änderung der personenbezogenen Angaben (Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung etc.) muss der Einrichtung bzw. dem Träger umgehend mitgeteilt werden.

2. Öffnungszeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Schulzeit	11:30 –17:00	11:30 –17:00	11:30 –17:00	11:30 –17:00	11:30 –17:00
Ferienzeit	08:00 - 16:00	08:00 - 16:00	08:00 - 16:00	08:00 - 16:00	08:00 - 16:00

3. Schließzeiten

Die Schließzeiten des Kombimodells werden vom Träger festgelegt und den Eltern frühestmöglich schriftlich und durch Aushang bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere in Ferienzeiten möglich sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen und Betriebsausflügen der Beschäftigten.

Die Einrichtung ist in der Regel in der Zeit von 24.12. bis 05.01. (je nach Lage des Dreikönigstages) geschlossen sowie für drei Wochen am Ende der Sommerschulferien.

Muss der Träger die Einrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen (z.B. eine Anordnung durch das Gesundheitsamt, Krankheit oder Ausfall der Beschäftigten) vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.

Ist das Kombimodell aus einem der in Abs. 1 bis 3 genannten Gründe geschlossen, haben Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können keinen Schadensersatz fordern.

Um die Fort- und Weiterbildung des Teams zu gewährleisten, können jährlich bis zu drei Schließtage festgelegt werden.

4. Abholzeiten und pädagogische Arbeit

Die Kernabholzeiten sind zwischen 14.00 und 17.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, diese Kernabholzeiten einzuhalten. Die Kinder können innerhalb der Kernzeiten im **Stundentakt** abgeholt werden bzw. nach Vereinbarung die Einrichtung selbstständig verlassen (<u>Ausnahme:</u> Die Gehzeiten der Buskinder orientieren sich am Linienplan der entsprechenden Busverbindung).

Für alle Kinder ist es wichtig, in die Gruppe eingebunden zu sein und Freunde innerhalb des Betreuungsangebotes zu finden, mit denen sie ausreichend Zeit verbringen können. Dabei treten die Kinder in informelle Bildungsprozesse ein, die sie für eine altersgemäße Entwicklung benötigen.

Weiterhin finden täglich Gruppenaktionen (z.B. Gruppenbesprechung, jahreszeitgebundene Angebote, etc.) sowie die Hausaufgabenbetreuung und gruppenübergreifende AG-Angebote statt, die im Vorfeld angekündigt werden bzw. im Wochenplan ausgehängt werden. Es sollte allen Kindern ermöglicht werden, an den Gruppenaktionen und Angeboten teilzunehmen, die schwerpunktmäßig von 15:00 – 16:00 Uhr stattfinden (siehe Konzeption).

5. Sprechzeiten

Die Leitung und das Team sind gerne bereit, Fragen zu beantworten oder Auskünfte zu erteilen. Längere Gespräche müssen jedoch vereinbart werden, damit das Team seine Aufmerksamkeit uneingeschränkt den Kindern widmen kann.

Um die Erreichbarkeit im Kombimodell sicherzustellen sind Leitung sowie alle Gruppen über Handy zu erreichen - die Telefonnummern sind auf der Website der Schule zu finden. In seltenen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass Anrufe nicht sofort entgegengenommen werden können. Anrufer werden gebeten, in diesem Fall eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter mit Name und Telefonnummer zu hinterlassen.

6. Elternpflichten, Elternarbeit, Elternrechte

6.1 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung

Voraussetzung einer familienergänzenden und –unterstützenden Erziehung in unserer Einrichtung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Eltern. Damit diese Zusammenarbeit auch gelingen kann, bietet das Kombimodell vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und des Austausches, wie Elternbriefe, Elternabende, Festveranstaltungen oder Elterngespräche an. Die Eltern sollen daher an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

6.2 Erreichbarkeit der Eltern

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeit erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Die Eltern verpflichten sich zudem, Änderungen in der Personensorge anzugeben und die Leitung der Einrichtung über alle persönlichen Veränderungen, insbesondere Änderungen der Anschrift, des Familienstandes sowie das Bestehen oder den Verdacht von Infektionskrankheiten des Kindes zu informieren.

Bei getrenntlebenden und geschiedenen Eltern reicht in allen Angelegenheiten der Betreuung die Erklärung eines Sorgeberechtigten aus, gleiches gilt für Informationen und Mitteilungen von der Einrichtung an die/den Sorgeberechtigte/n.

Alle Eltern werden gebeten mindestens eine gültige **E-Mail-Adresse** anzugeben, da aktuelle und kurzfristige Informationen ausschließlich über den E-Mail Verteiler und Aushang weitergegeben werden. Der Kontakt über E-Mail spart Zeit, Kosten und Papier.

6.5 Elternbeirat

Nach den Bestimmungen des Art.14 BayKiBiG werden die Eltern durch einen Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Kombimodell wird angestrebt einen gemeinsamen Elternbeirat von Grundschule und Nachmittagsbetreuung einzurichten, um eine ganzheitliche pädagogische Zusammenarbeit zu stärken.

7. Unfall

Jedes Kind des Kombimodells ist gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Weg vom und zur Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Es besteht jedoch keine Haftpflichtversicherung bei:

- Beschädigung von Einrichtungseigentum,
- □ Beschädigung des Eigentums anderer Kinder, Personen, Institutionen,
- □ vom Kind verursachten Personenschäden.

In diesen Fällen haften die Sorgeberechtigten.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zur Einrichtung (nicht zur Schule) eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass in Notfällen, in denen die Gesundheit des Kindes akut gefährdet ist, die erforderlichen Maßnahmen,

wie z.B. Rufen des Notarztes, Fahrt zum Krankenhaus, von der Einrichtung eingeleitet werden können.

8. Haftpflicht

Für vom Träger der Einrichtung oder vom Team weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust(e), Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Für Schäden, denen ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht die Einrichtung. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Aufsichtspflicht

9.1 Ankunft und Aufenthalt bei den KombiKids, Nachhauseweg

Die Teammitglieder tragen während der Betreuungszeit des Kombimodells die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft in den Räumlichkeiten des Kombimodells bzw. dem Anmelden der Kinder bei den jeweiligen Gruppenerziehern. Sollte ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit im Kombimodell ankommen und ist auch mit Hilfe der Schule nicht auffindbar, werden die Eltern telefonisch informiert. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, muss das Kind unter Umständen mit polizeilicher Hilfe gesucht werden.

Die Eltern holen ihre Kinder pünktlich von der Betreuung ab. Sollten sie ihr Kind nicht selbst abholen können, bestimmen sie in einer schriftlichen Erklärung abholberechtigte Personen oder erklären schriftlich, dass ihr Kind den Heimweg allein antreten darf.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungsangebotes endet bei Übergabe des Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person, bzw. bei regulärem Verlassen der Einrichtung.

Personen unter 14 Jahren dürfen keine Kinder vom Kombimodell abholen, außer solche Kinder, deren Eltern schriftlich erklärt haben, dass sie den Heimweg allein antreten dürfen.

9.2 Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Eltern

Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung, an denen alle Eltern und Kinder teilnehmen, sind die anwesenden Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Bei Veranstaltungen, an denen einzelne Eltern in Ersatz einer pädagogischen Fachkraft oder zur Unterstützung teilnehmen, sind die Teammitglieder aufsichtspflichtig und damit auch weisungsbefugt.

9.3 Aufsichtspflicht außerhalb der Öffnungszeiten / nicht abgeholte Kinder

Grundsätzlich ist mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Die Abholzeiten der Kinder sind mit dem Tagesablauf abzustimmen. Wenn ein Kind, das nicht alleine nach Hause gehen darf, zur Schließzeit der Einrichtung nicht abgeholt wurde, können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- ☐ Die Eltern werden telefonisch informiert.
- □ Wenn die Einrichtung bereits abgeschlossen wurde, wird am Eingangstor zum Parkplatz der Weberbornturnhalle ein Zettel befestigt, auf dem der Aufenthaltsort des Kindes mitgeteilt wird. Die Eltern sind danach verpflichtet, ihr Kind unverzüglich dort abzuholen.
- □ Wenn der Zettel witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht mehr am Tor befestigt ist, können die Eltern telefonisch Kontakt über das Gruppenhandy aufnehmen.
- ☐ Bei wiederholter Nichtabholung kann den Eltern die Betreuung des Kindes in Rechnung gestellt werden. Hierbei wird pro angefangene Stunde eine Summe von 20,-Euro berechnet.

9.4. Aktivitäten ohne Aufsicht

Die Kinder dürfen sich auf dem Außengelände am Nachmittag unter Einhaltung der gültigen Regeln frei bewegen.

9.5. Abwesenheit des Kindes

Wenn ein Kind aufgrund von Krankheiten oder sonstigen Gründen nicht zu uns kommt, ist das Team darüber stets zu informieren, da nicht abgemeldete Kinder sonst gesucht werden müssen. Bei Nichtauffinden und/oder Nichterreichbarkeit der Eltern muss zusätzlich die Polizei eingeschaltet werden. Diese Suche und evtl. Telefongespräche mit den Eltern stören den Tagesablauf und behindern die Arbeit mit den anderen Kindern.

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind **immer** zuverlässig direkt in unserer Einrichtung. Eine abgegebene Entschuldigung in der Schule ist hier <u>nicht</u> ausreichend.

Beachten Sie hierbei bitte die telefonische Erreichbarkeit des Personals.

9.7. Unwetter

Bei Unwetter bleiben alle Kinder, bis zum Abholen in der Einrichtung. Kein Kind darf die Einrichtung allein verlassen. Je nach Entfernung zum Wohnhaus des Kindes, gilt gleiches auch bei aufziehendem Unwetter.

Die Leitung behält sich vor, bei Sturm- oder Unwetterwarnungen die Einrichtung früher zu schließen.

10. Regelungen in Krankheitsfällen

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (s. Anlage "Belehrung zum Infektionsschutzgesetz" als Bestandteil der Ordnung des Kombimodells) erkrankt oder dessen verdächtig oder von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen und an den Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes seine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

Die Einrichtung muss noch am gleichen Tag von der Erkrankung eines Kindes in Kenntnis gesetzt werden. Ebenso sollen ansteckende Krankheiten von Eltern, Geschwistern und sonstigen engen Familienmitgliedern gemeldet werden.

Zur Wiederaufnahme eines Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, bei Läusebefall **muss** zur Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt

werden. Die Abgabe eines Attestes nur für die Schule ist nicht ausreichend, da Schule und Kombimodell eigenständige und unterschiedliche Institutionen sind. Eine Kopie des Originalattests ist jedoch ausreichend.

Bei fiebrigen Erkältungserkrankungen, Erbrechen und Durchfall oder Fieber müssen die Kinder zu Hause bleiben, bis sie wieder symptomfrei sind.

Wenn in der Grundschule oder im Kombimodell Verdacht auf Läusebefall besteht, erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass ihr Kind vorbeugend vom Team nach Läusen untersucht wird.

Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch das Kombimodell nicht besuchen.

Medikamentengabe: In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kombimodell während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und dem Team sowie einer ärztlichen Verordnung verabreicht werden. Eine Medikamentengabe ist nur in besonderen Fällen und nach einer Einzelfallprüfung durch das Team möglich und erfolgt ausnahmslos nur auf freiwilliger Basis.

11. Hausaufgaben

Das Kombimodell ist eine Einrichtung der Jugendhilfe und hat daher einen eigenen Bildungsauftrag, der sich deutlich von schulischer Bildung unterscheidet, weshalb bei den KombiKids keine unterrichtsähnlichen Angebote stattfinden. Gleichzeitig ist das Kombimodell eine familienergänzende Einrichtung, weshalb wir die Kinder bei den Hausaufgaben betreuen.

Der zeitliche Rahmen der Betreuung von Hausaufgaben richtet sich nach der im Konzept niedergeschriebenen Hausaufgabenzeit der Einrichtung.

Die Kinder werden bei den Hausarbeiten dabei unterstützt, ihre Hausaufgaben selbstständig zu verrichten. Es wird **nicht** garantiert, dass alle Aufgaben fehlerfrei und vollständig erledigt werden.

12. Ferien

12.1 Anmeldung für die Ferien

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienzeiten erfolgt schriftlich nach einem Elternbrief, der rechtzeitig, zu Beginn des Schuljahres, verteilt wird. Das ist notwendig, da Personaleinsatz und Anzahl der Mittagessen kalkuliert werden müssen. Da die Kinder gelegentlich ihre Ferienzettel nicht zu Hause abgeben, sind deren Eltern verpflichtet, eigenständig und rechtzeitig Kontakt zum Team oder der Leitung aufzunehmen, falls sie die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Die Frist für eine eigenverantwortliche Kontaktaufnahme endet zum Ende des Kalenderjahres. Ferienanmeldungen können auch gerne über E-Mail an die Einrichtung weitergegeben werden.

Kinder die innerhalb dieser Frist nicht für die Ferienbetreuung angemeldet wurden, können grundsätzlich **nur** die Ferienbetreuung besuchen, sofern der Anstellungsschlüssel noch Aufnahmen erlaubt.

12.2 Ankunfts- und Abholzeiten während der Ferien

Alle Kinder müssen an Ausflugstagen pünktlich um 9.00 Uhr in der Einrichtung sein. Auf Kinder, die zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sind, kann nicht gewartet werden. Die Aufsichtspflicht liegt in diesem Fall nicht mehr bei der Einrichtung, sondern bei den Eltern.

An Ausflugstagen können keine individuellen Abholzeiten, sondern ausschließlich die auf dem Ferienzettel vermerkten Abholzeiten berücksichtigt werden.

Falls Kinder direkt von der Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten wollen, benötigen sie eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern. Diese Einverständniserklärung kann grundsätzlich oder nur für bestimmte Ausflüge ausgestellt werden und ist bei einem Teammitglied abzugeben.

12.3 Alternativangebote während der Ferien

Wegen der geringeren MitarbeiterInnenzahl während der Ferienzeiten, sieht sich das Kombimodell nicht in der Lage, Alternativangebote zu den festgelegten Ausflügen anzubieten. Alle Kinder müssen in den Ferien am jeweiligen Tagesangebot

teilnehmen. Es kann aus personellen Gründen keine Gruppe in der Einrichtung bleiben.

Zusätzlich zum Betreuungsangebot im Kombimodell gibt es die Möglichkeit das Ferienspielangebot des Marktes Goldbach zu nutzen. In diesem Ferienangebot gibt eine vorangekündigte Auswahl an Aktionen und Ausflügen, die man tageweise und kurzfristiger buchen kann. Die eigenständige Ferienbetreuung innerhalb des Kombimodells besteht vorrangig aus kleineren, spontanen und an den Interessen des Kindes ausgelegten Tagesangeboten mit flexiblen Abholzeiten. Ergänzt wird dieses Angebot von einzelnen Ausflugs- und Aktionstagen.

12.4 Verpflegung und Ausstattung der Kinder während der Ferien

Alle Kinder benötigen während der Ferienzeiten **täglich**, speziell aber an Ausflugstagen, ein ausreichendes Frühstück und zusätzlich Essen und Trinken für unterwegs. Dieser Proviant ist dem Kind täglich mitzugeben. Alle Eltern sollen ihren Kindern dafür einen Rucksack zur Verfügung stellen, da Taschen und Beutel die Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit stark behindern.

Je nach Temperatur und Wetterlage sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder angemessen auszustatten und ihnen warme Jacken, passendes Schuhwerk, Regenschutz, Sonnenschutz usw. sowie Hausschuhe für den Innenbereich mitzugeben*.

Eltern sind während der warmen Jahreszeit verpflichtet, für den Sonnenschutz ihrer Kinder zu sorgen, sie morgens einzucremen und ihrem Kind für den Tag Sonnenschutzcreme mitzugeben. Eltern von Kindern, die gegen handelsübliche Sonnencreme allergisch sind, **müssen** das Team über die Allergie informieren und ein geeignetes Mittel mitgeben*.

Bei Ausflügen, die eine spezielle Kleidung, wie zum Beispiel Schwimmzeug voraussetzen, sind die Kinder entsprechend auszustatten. Kinder ohne Badezeug müssen trotzdem am Ausflug teilnehmen, da aus personellen Gründen oft kein Alternativprogramm angeboten werden kann.

*gilt ebenfalls für den Alltag während der Schulzeit.

12.5 Abmeldung von Ferienaktionen

Kinder, die trotz Anmeldung zu Ferienaktionen nicht kommen können oder wollen, sind frühzeitig abzumelden, um der Einrichtung Kosten zu ersparen (z.B. Kauf von Gruppentickets).

13. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Das Kombimodell arbeitet außer mit der Grundschule auch mit anderen Institutionen zusammen, die im Umfeld der Einrichtung und in Zusammenhang mit der Lebenssituation der Kinder stehen. Das können Kindergärten, Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten, das Gesundheitsamt usw. sein. Von den Eltern wird Einverständnis darüber erwartet, dass zum Wohle des Kindes Kontakte mit diesen Institutionen aufgenommen und gepflegt werden.

14. Problemfälle, Regelverletzungen und Lösungen

14.1 Regelverletzungen

Sollte ein Kind wiederholt gegen wichtige Regeln verstoßen, wie z.B. ohne Erlaubnis das Schulgelände verlassen oder sich bei Außenaktivitäten entfernen, behält das Team sich vor, ein Besuchsverbot (für einen angemessenen Zeitraum) auszusprechen.

14.2 Verhaltensauffälligkeiten und extreme Aggressionen

Sollte ein Kind schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten und extreme Aggressionen gegenüber anderen Kindern oder dem Team zeigen, wird gemeinsam mit den Eltern nach einer Lösung gesucht. Findet sich keine gemeinsame Lösung, kann es zu einem kurzfristigen Ausschluss oder einer Kündigung des Betreuungsvertrages kommen. In besonderen Fällen kann es zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Kombimodell kommen.

14.3 Nichtbeachten der Hortordnung durch die Eltern

Ebenso behält sich die Leitung des Kombimodells vor, den Betreuungsvertrag bei wiederholten und schwerwiegendem Fehlverhalten der Eltern zu kündigen.

14.4 Diebstahlsverdacht

Bei Diebstahl ist das Team berechtigt, Taschen- und Ranzenkontrollen bei einzelnen bzw. allen anwesenden Kindern durchzuführen. Falls ein Kind beim Stehlen erwischt wird, sucht das Team gemeinsam mit den Eltern nach einer Lösung, wie mit der Situation umgegangen werden kann und wie weitere Delikte zukünftig verhindert werden können.